Satzung der Stadt Laage zum Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet " Pinnower Straße "

vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

	DATUM	UNTERSCHRIFT	AUFTRAGNEHMER:	Haase & Partner
GEZEICHNET:	08.06.94		Stadt Laage	Landschaftsarchitekten Stadtplaner Beratende Ingenieure
BEARBEITET:	25.05.94			0 - 2800 Vegesack
GEPRÜFT:	01.04.94			GEOPLAN
MAPSTAB: 1 : 500	Eigenheimstandort Laage Pinnower Straße Lage- und Höhenplan mit Kataster			Öffentl. bestellte Vermessungsingenieure 0 - 2540 Bad.Doberan, 40 HEIDENSCHUTZSTRASSE Gäbler-Hölz Lasaetz

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Maßstab : 1 : 500

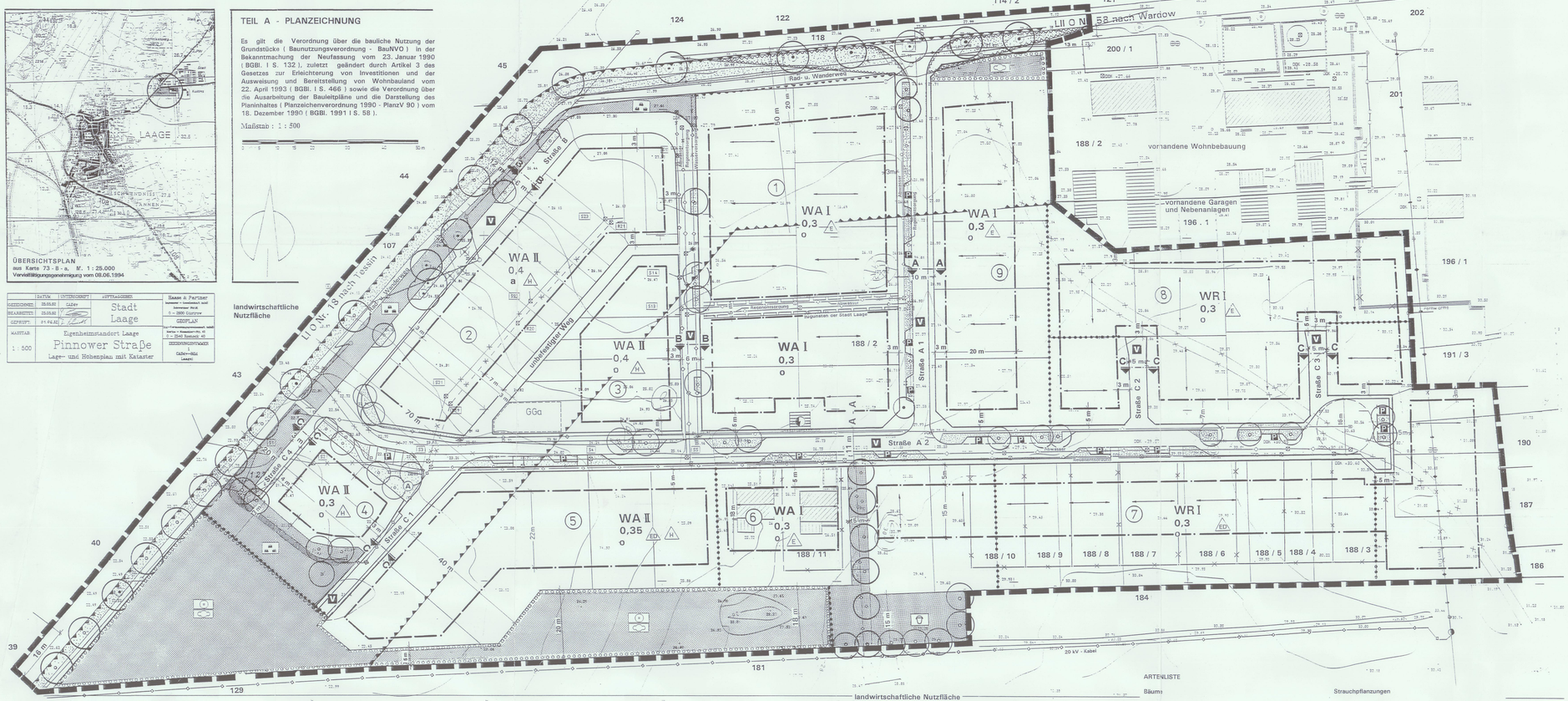

Straßenquerschnitte M. 1 : 50

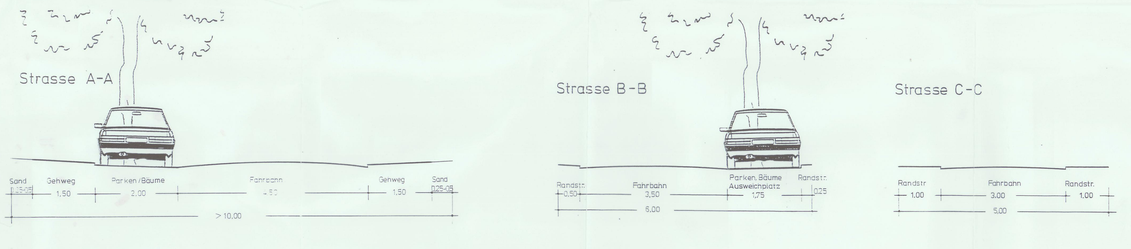

ARTENLISTE

Bäume

Nr. 1	Sommerlinden	Tilia platyphyllos
Nr. 2	Blumeneshe	Fraxinus ornus
	Zierkirsche	Prunus avium
	Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia
	Sandbirke	Betula pendula
Nr. 3	Feldahorn	Acer campestre
	Wildbirne	Pyrus communis
Nr. 4	Feldahorn	Acer campestre
	Spitzahorn	Acer platanoides
	Felsenbirne	Amelanchier laevis
	Wildbirne	Pyrus communis
	Hainbuche	Carpinus betulus
	Pfaumen-Dorn	Crataegus x prunifolia
	Mehlbeere	Sorbus intermedia

Strauchpflanzungen

Nr. 5	Kornelkirsche	Cornus mas
	Haselnuß	Corylus avellana
	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
	Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
	Schlehe	Prunus spinosa
	Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
	Alpen-Johannisbeere	Ribes alpinum 'Schmidt'
	Hundsrose	Rosa canina
	Schneebeere	Symphoricarpos vulgaris
	Holunder	Sambucus nigra
	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN
§ 9 Abs. 1 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 1 - 11 BauNVO

- WR — Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- WA — Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

- 0,4 — Grundflächenzahl
- I — Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

- a — Abweichende Bauweise
- o — Offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H — nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze
- Firstrichtung

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche
- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 , 14 BauGB

- Elektrizität
- A — Abfallbehälterplatz (Zusatzzeichen)

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche
- Straßenbegleitgrün, öffentlich (Zusatzzeichen)
- Naturbelassenes Grün (Zusatzzeichen)
- Spielplatz, öffentlich

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- Wasserflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Anpflanzen : Bäume
- Erhaltung : Bäume
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Anpflanzen : Bäume, Sträucher

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
§ 9 Abs. 6 BAUGB

- oberirdisch
- unterirdisch
- S — Sichtdreieck

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 1 — Baublock
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- künftig fortfallende Flurstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- 196 / 1 — Flurstücksnummer
- 25,0 — Höhenpunkt
- Böschung
- vorhandene Gebäude
- Grenzstein
- Schacht
- Strommast
- Schieber (Wasser)
- Verkehrsschild
- vorhandener Zaun
- Unterflurhydrant
- Einlauf
- Rohrauslauf
- Ew — künftig fortfallende Elektroleitung
- Fw — künftig fortfallende Fernwärmeleitung
- Ww — künftig fortfallende Wasserversorgungsleitung
- Rw — künftig fortfallende Regenentsorgungsleitung
- Abw — künftig fortfallende Abwasserleitung
- künftig fortfallende Flurgehölze
- S — Sichtdreieck

TEIL B - TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt :

1. Festsetzungen über die bauliche Nutzung

§ 9 Abs. 1 BauGB

1.1 Für das Gebiet ist überwiegend Bebauung mit Familieneigenheimen festgesetzt.

1.2 Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

1.3 Innerhalb der Baublöcke 1, 7, 8 und 9 sind Nebenanlagen, Garagen und Carports i.S. der §§ 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO) ausgeschlossen.

1.4 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. Nr. 25b BauGB ist innerhalb der festgesetzten Sichtflächen (S) die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (auch Werbeanlagen) sowie Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,7 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes unzulässig.
Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbäume mit einem Kronenansatz höher als 2,5 m.

1.5 Innerhalb des Straßenbegleitgrüns sowie der Rad- und Gehwege sind Grundstückszufahrten zulässig.
Für jedes Grundstück ist eine Zufahrt in einer Breite von max. 3 m zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

1.6 Auf den privaten und öffentlichen Grundstücksflächen sind Zufahrten, Platzflächen, Park- und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau auszuführen. Bei verdichteten Böden ist die Durchlässigkeit wiederherzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) .

1.7 Entsprechend § 9 Abs. 2 BauGB werden für sämtliche Baugrundstücke die Oberkanten der Erdgeschoßfußböden mit höchstens 0,5 m und die Traufhöhen mit mindestens 2,8 m höchstens 3,5 m bei Gebäuden mit einem Geschoß und mit höchstens 6,4 m bei Gebäuden mit 2 Vollgeschossen über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.

1.8 Sämtliche Verkehrsflächen innerhalb des Wohngebietes sind als verkehrsberuhigte Bereiche auszuführen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

1.9 In einem Abstand von 20m ist entlang der LIO Nr. 18 und der LIO Nr. 58 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB in Verbindung mit § 31 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern jeglicher Bebauung ohne Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast unzulässig.

2. Anpflanz- und Erhaltungsgebote / Landschaftspflege

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

2.1 Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind für die festgesetzten Einzelbäume entlang der LI O Nr. 18 Sommerlinden - Tilia platyphyllos - mit den Anforderungen Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang mit durchgehendem Leittrieb entsprechend Artenliste Nr. 1 zu pflanzen.

2.2 Vorgärten (Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baufluchtl) sind landschaftsgärtnerisch mit Rasenflächen oder/und niedrigen heimischen Sträuchern und Buschgruppen zu gestalten.
Nadelbäume und - gehölze sind unzulässig.
Pro Grundstück, das mit einem Einzel- oder Doppelhaus bebaut wird, ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter, kleinkroniger Laubbaum entsprechend der Artenliste Nr. 2 mit den Anforderungen Hochstamm, 3x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mindestens 12-14 cm zu pflanzen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

2.3 Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind für die in den Planstraßen A und B festgesetzten Einzelbäume klein- bzw. schmalkronige, standortgerechte, einheimische Laubbäume entsprechend Artenliste Nr. 2 mit den Anforderungen Hochstamm, 3x verpflanzt mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang mit durchgehendem Leittrieb zu pflanzen. Die Bäume sind wirksam gegen Anfahren und Überfahren des freizuhaltenden Wurzelbereiches zu schützen.

2.4 Zur Abschirmung der öffentlichen Spielplatzfläche sind für die festgesetzten Einzelbäume standortgerechte einheimische Laubbäume entsprechend der Artenliste Nr. 3 mit den Anforderungen Hochstamm, 3x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang von mindestens 12-14 cm und bei Bedarf Strauchpflanzungen entsprechend der Artenliste Nr. 5 zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) .

2.5 Die öffentliche Grünfläche am offenen Graben, südlich des Baublocks 4 ist als extensiv genutzte Wiesenfläche mit Baumgruppen entsprechend der Artenliste Nr. 3 auszubilden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

2.6 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind die im Bebauungsplan vorgesehnen Flächen für das "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" mit lockeren Gehölzgruppen und Einzelgehölzen zu bepflanzen.
Die Gehölzverwendung erfolgt entsprechend der Artenliste Nr. 4. Je m² ist ein Strauch zu pflanzen, der den Anforderungen 2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm hoch, entspricht. Aller 50 m² ist ein Baum entsprechend Artenliste Nr. 5 als Heister, 2x verpflanzt, ohne Ballen, 100-125 cm hoch, zu pflanzen.

2.7 Innerhalb der festgesetzten Flächen für das Straßenbegleitgrün sind mindestens 400 m² mit Bodendeckern zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) .

2.8 Für alle anzupflanzenden Bäume ist eine offene Baumscheibe von mindestens 12 m² sicherzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

2.9 Die Anpflanzungen entsprechend Gebot 2.2 diese Bebauungsplanes sind von den jeweiligen Eigentümern nach Baubeginn innerhalb von 2 Jahren zu beenden.
Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Grünflächen und innerhalb der Verkehrsflächen sind mit den Erschließungsarbeiten, spätestens in der nach dem Beginn folgenden Pflanzperiode durchzuführen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

2.10 Alle Baum- und Strauchpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Ausfall nachzupflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) .

2.11 Während der Baumaßnahmen sind die öffentlichen Grünflächen nicht zur Lagerung von Materialien aller Art oder als Park- und Stellplätze zu nutzen. Diese Flächen sind zu kennzeichnen und wirksam auszugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) .

3. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 83 BauO
Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

3.1 Die Fassaden sind in roten oder rotbraunen Ziegeln oder in Putzflächen auszuführen.
Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit gleicher Fassadengestaltung auszubilden. Teilflächen (z.B. Giebel) sind in Holz zulässig.

3.2 Dächer sind als symmetrische Satteldächer oder Krüppelwalm(Teilwalm)dächer mit einer Neigung 38 bis 50 Grad auszuführen.
Für die Eindeckung sind rote bzw. braune Dachziegel oder Betondachsteine vorzusehen. Die Dacheindeckungen von Doppelhäusern oder Hausgruppen sind gleichfarbig und aus gleichen Materialien herzustellen.
Die gesamte Länge der Dachaufbauten des jeweiligen Gebäudeteiles darf nicht mehr als 1/3 der Trauflänge betragen, wobei der einzelne Dachaufbau max. 2 m breit sein darf.
Der Mindestabstand zum Ortgang und untereinander muß jeweils mindestens 1/6 der jeweiligen Dachlänge betragen.

3.3 Bei aneinandergrenzenden Garagen sind die Gebäudehöhe, die Dachform sowie die Baumaterialien einheitlich zu gestalten.

3.4 In Vorgärten (Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baufluchl des Wohngebäudes) dürfen Abfallbehälter nur vorübergehend untergebracht werden.
Andernfalls ist Sichtschutz durch Anpflanzung oder Stein- und Holzblenden zu schaffen oder es sind feste Schränke vorzusehen.

3.5 Oberirdische Gas- und Ölbehälter sind so aufzustellen, daß sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

3.6 Werbeanlagen mit bewegtem oder reflektierendem Licht bzw. reflektierendem oder leuchtenden Materialien oder Farben sind unzulässig.

3.7 Im Straßenbereich sind Heckenpflanzungen und Holzzäune bis zu einer Höhe von max. 0,7 m über Straßenoberkante zulässig.
Mauern und Metallzäune sind unzulässig.

4. Vorkehrungen an Gebäuden zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

4.1 Für Wohngebäude im gekennzeichneten Bereich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind an den zu den Straßen Li O Nr. 18 und Li O Nr. 58 zugewandten Seiten durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Seiten zuzuordnen und an den straßenzugewandten Gebäudeseiten bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Türen und Fenstern entsprechend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - vorzusehen.
Maßgeblich für die zu gewährleistende Schallminderung durch Vorkehrungen am Gebäude sind Anhaltswerte für Innengeräuschpegel nach VDI Z719, wonach Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 3 einzusetzen sind.

4.2 Auf den 3 nördlichen Baugrundstücken der Baublöcke 1 und 9 sind die Garagen und/oder Nebenanlagen gemäß §§ 12 und 14 BauNVO so auszuführen, daß eine geschlossene Wand mit einer Mindesthöhe von 2 m zur LII O Nr. 58 entsteht .

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929), wird mit der Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom ..... mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet Pinnower Straße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Laage, d. 30.05.1994

Der Bürgermeister .....

8393

Satzung der Stadt Laage zum Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Pinnower Straße"

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.06.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im Rathaus vom 14.07.1994 bis 28.07.1994 vom 04.08. - 19.08.1994 erfolgt.
Laage, ...
Siegelabdruck Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Laage, 30.05.1994
Siegelabdruck Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden. / Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28.06.1994 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Laage, 30.05.1994
Siegelabdruck Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.11.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Laage, 30.05.1994
Siegelabdruck Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.10.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Laage, 30.05.1994
Siegelabdruck Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 30.11.1994 bis zum 04.12.1994, während folgender Zeiten Mo. Di. Do. 8.00 - 16.00 Uhr, Mi. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.11.1994 bis 05.12.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Laage, 30.05.1994
Siegelabdruck Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 31.05.1994 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt.
Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Güstrow, 30.05.94
Siegelabdruck Leiter des Katasteramtes

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.05.1994 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Laage, 30.05.1994
Siegelabdruck Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1995 bis zum 02.04.1995, während folgender Zeiten (siehe Veröffentlichung) erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 23.03.1994 bis 02.03.1994
ortsüblich bekanntgemacht worden.
oder:
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Laage, 30.05.1994
Siegelabdruck Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.03.1995 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 31.03.1995 gebilligt.
Laage, 30.05.1994
Siegelabdruck Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.04.1994 Az: 3 930-531.053-02.03.23 (4) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Laage, 30.5.94
Siegelabdruck Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.
Laage, ...
Siegelabdruck Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Laage, 30.05.1994
Siegelabdruck Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.07.1994 im Mecklenburg-Vorpommern Amtsblatt Teil II Nr. 29 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 27.07.1994 in Kraft getreten.
Laage, 30.07.1994
Siegelabdruck Bürgermeister